

14 FERIEN

14.1 Ferienanspruch / Ferienbezug

Der Mitarbeitende hat pro Kalenderjahr folgenden Ferienanspruch

- bis und mit Alter 39 25 Ferientage
- ab Alter 40 bis und mit Alter 44 27.5 Ferientage
- ab Alter 45 30 Ferientage

Bei unterjährigem Ein- und Austritt werden die Ferien anteilmässig gewährt.

Der Ferienbezug erfolgt grundsätzlich im Kalenderjahr, wofür er gewährt ist und wird von der Arbeitgeberin unter Berücksichtigung der Ferienwünsche des Mitarbeitenden festgelegt. Zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen. Der Mitarbeitende meldet seinem Vorgesetzten seine Ferienwünsche rechtzeitig mittels Meldezettel. Die genehmigten Ferien werden in einen zentralen, für alle Mitarbeitenden ersichtlichen Ferienplan eingetragen.

Hat der Mitarbeitende bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mehr bezahlte Ferien bezogen als ihm zustehen, kann die Arbeitgeberin den zu viel ausgerichteten Ferienlohn zurückfordern.

14.2 Ferienkürzung

Werden Mitarbeitende während eines Kalenderjahres ohne Verschulden (z.B. wegen Krankheit, Unfall oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten) um insgesamt mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, werden die Ferien ab und inklusive dem zweiten Monat für jeden vollen Monat der Verhinderung um 1/12 gekürzt.

Bei Arbeitsverhinderung infolge Schwangerschaft werden die Ferien ab und inklusive dem dritten Monat für jeden vollen Monat der Verhinderung um 1/12 gekürzt. Bei Bezug des Mutterschaftsurlaubs erfolgt keine Ferienkürzung.

Bei anderen Absenzen können die Ferien ab und inklusive dem ersten vollen Monat gekürzt werden.

14.3 Arbeitsfreie Tage

Folgende Tage sind arbeitsfrei und werden an die Arbeitszeit angerechnet und bezahlt:

Neujahr	Auffahrt
Berchtoldstag (2. Januar)	Bundesfeiertag (1. August)
Gründonnerstag	Knabenschiessen Nachmittag
Karfreitag	24. Dezember
Ostermontag	Weihnachten
Sechseläuten Nachmittag	Stephanstag (26. Dezember)
1. Mai	31. Dezember
Pfingstmontag	

Mitarbeitende, welche an einem dieser Tage arbeiten, können dies in jedem Fall kompensieren.

14.4 Ausserordentliche Freizeit, Kurzabsenzen

Folgende Ereignisse berechtigen den Mitarbeitenden zum Bezug ausserordentlicher Freizeit. Sie werden entsprechend dem Beschäftigungsgrad an die Arbeitszeit angerechnet und bezahlt. Ein Nachbezug ist nicht zulässig, wenn das Ereignis ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet (z.B. während Ferien).

Ereignis	Tage / Zeit
Eigene Hochzeit (inklusive Ziviltrauung) bzw. Eintragung der Partnerschaft	2
Hochzeit bzw. Eintragung der Partnerschaft von nahen Verwandten	1
Vater bei Geburt eines Kindes (auch Mehrlingsgeburten); die Freizeit muss innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt bezogen werden	10
Todesfall in der Familie	3
Todesfall von anderen Verwandten oder nahen Bekannten	Beerdigung
Wohnungswechsel im ungekündigten Arbeitsverhältnis	1

Persönliche Angelegenheiten wie Arztbesuche und Behördengänge sind grundsätzlich in der arbeitsfreien Zeit zu erledigen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich und kollidieren solche Absenzen mit der Arbeitszeit, bedarf dies der Zustimmung der Arbeitgeberin. Die in die Arbeitszeit fallende Absenz gilt grundsätzlich nicht als Arbeitszeit.